

3.4.1. 53.4

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 10. Juli 1958

KANTON ZÜRICH	TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV	
B.N.P. (B.2)	
Stallikon Nr.	3

2429. Baulinien. Mit Eingabe vom 20. Mai 1958 ersuchte der Gemeinderat Stallikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 15. November 1957 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Reppischtalstrasse (I. Kl. Nr. 1) von der Gemeindegrenze Birmensdorf bis zur Gemeindegrenze Aeugst a. A. in Stallikon. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Beschluss sind gemäss Zeugnis des Bezirksamts Affoltern vom 11. Januar 1958 keine Einsprachen mehr anhängig.

Die Reppischtalstrasse wurde in den vergangenen Jahren weitgehend ausgebaut, ausstehend ist nur noch das kurze Teilstück von der Abzweigung der Schwandenstrasse (I. Kl. Nr. 5) bis zur Gemeindegrenze Birmensdorf, das heute noch chassiert ist. Für den Ausbau dieses Abschnittes besteht aber bereits ein Projekt. Bei der Baulinienfestlegung wurde diese Korrektur mitberücksichtigt. Im bebauten Gebiet von Sellenburen hat die Gemeinde eine Verlegung der Hauptstrasse ausserhalb des Wohngebietes vorgesehen, eine Massnahme, die zu begrüssen ist, in abschbarer Zeit aber kaum verwirklicht werden dürfte. Die frühzeitige Freihaltung des für die Verlegung notwendigen Terrains ist sicher richtig und kann auch vom Staat gutgeheissen werden, ohne dass daraus aber eine Beitragsleistung des Kantons abgeleitet werden kann. Der gewählte Baulinienabstand von 24 m genügt der Verkehrsbedeutung, die die Reppischtalstrasse heute und in Zukunft besitzen wird.

*! alte
Baulinien !*

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Stallikon vom 15. November 1957 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Reppischtalstrasse (I. Kl. Nr. 1) von der Gemeindegrenze Birmensdorf bis zur Gemeindegrenze Aeugst a. A. in Stallikon wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Stallikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Stallikon unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksamts Affoltern sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 10. Juli 1958.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

i. V.